Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9394**

17. Wahlperiode 24. 04. 2012

Antrag

der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Dr. Michael Meister, Peter Altmaier, Peter Aumer, Ralph Brinkhaus, Olav Gutting, Manfred Kolbe, Bettina Kudla, Patricia Lips, Dr. h. c. Hans Michelbach, Dr. Mathias Middelberg, Stefan Müller (Erlangen), Eduard Oswald, Norbert Schindler, Dr. Frank Steffel, Christian Freiherr von Stetten, Antje Tillmann, Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Dr. Daniel Volk, Holger Krestel, Dr. Birgit Reinemund, Björn Sänger, Frank Schäffler, Dr. Volker Wissing, Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP

Für eine Sicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland im Zusammenhang mit der Überprüfung des EU-Rahmens für die Vorsorgesysteme in den Mitgliedstaaten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im weiteren Verfahren der Überarbeitung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EU-Pensionsfondsrichtlinie) darauf hinzuwirken, dass eine Schwächung der betrieblichen Altersversorgung in den EU-Mitgliedstaaten und besonders auch in Deutschland verhindert wird und

2. darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Überarbeitung der EU-Pensionsfondsrichtlinie den Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung unbedingt Rechnung getragen wird und daher keine Übertragung der quantitativen Solvabilität-II-Vorschriften für Versicherungsunternehmen auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erfolgt; zu diesen Besonderheiten zählen in Deutschland die unbegrenzte Haftung der Arbeitgeber für die Betriebsrentenzusagen und der Schutz von Betriebsrenten über den Pensions-Sicherungs-Verein.

Berlin, den 24. April 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die EU-Kommission hat am 16. Februar 2012 das Weißbuch „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Renten“ vorgelegt, in dem u. a. für das Jahr 2012 ein Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Pensionsfondsrichtlinie angekündigt wird.

Mit der EU-Pensionsfondsrichtlinie von 2003 wurde eine Mindestharmonisierung des europäischen Finanzaufsichtsrahmens für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung geschaffen. Die Richtlinie findet in Deutschland auf Pensionskassen und Pensionsfonds Anwendung.

Ziele der Überarbeitung der EU-Pensionsfondsrichtlinie sind gemäß dem Weißbuch eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Aktivitäten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie die Modernisierung der Aufsicht, insbesondere der Solvenzregeln durch Herstellung einheitlicher Rahmenbedingungen mit Solvabilität II.

Zwischenzeitlich von deutschen Pensionskassen erstellte Simulationsrechnungen haben ergeben, dass bei einer 1:1-Übertragung der quantitativen Solvabilität-II-Vorgaben die bisher vorgehaltenen Eigenmittel und Rückstellungen der Pensionskassen und Pensionsfonds erheblich erhöht werden müssten. Analysen für durchschnittliche deutsche Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zeigen eine Vervielfachung der Eigenmittelanforderungen.

Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung für die Alterssicherung der Bevölkerung gewonnen. Mittlerweile dürfte mehr als die Hälfte der Beschäftigten bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrente aufbauen. In den von den Plänen der EU-Kommission zur EU-Pensionsfondsrichtlinie betroffenen Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds sind derzeit über 8 Millionen Beschäftigte und Betriebsrentner abgesichert. Die Deckungsmittel in diesen beiden Durchführungswegen betrugen 2009 ca. 130 Mrd. Euro. Eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen könnte von den Einrichtungen selbst regelmäßig nicht aufgebracht werden. Die fehlenden Mittel müssten entweder von den für die Betriebsrenten haftenden Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden und/oder die Betriebsrenten müssten im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten gekürzt oder dürften zumindest nicht mehr angepasst werden. Im Ergebnis würden die über Pensionskassen und Pensionsfonds organisierten Betriebsrenten sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer stark an Attraktivität verlieren. Insgesamt wäre der angestrebte weitere Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland damit erheblich gefährdet.

Zu Nummer 2

Für eine Übertragung der quantitativen Solvabilität-II-Vorgaben auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung besteht keine Notwendigkeit. Die Besonderheit der betrieblichen Altersversorgung besteht darin, dass sie auf dem Arbeitsrecht beruht, d. h. auf dem individuellen Arbeitsvertrag oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern. Die betriebliche Altersversorgung ist in erster Linie eine betriebliche Sozialleistung und kein bloßes „Finanzprodukt“. Als eine solche Sozialleistung steht die betriebliche Altersversorgung auch nicht im Wettbewerb mit sonstigen Finanzmarktprodukten.

Erhöhungen des Eigenkapitals von Pensionskassen und Pensionsfonds sind auch unter Risikominimierungsgesichtspunkten nicht erforderlich. In Deutschland bestehen bereits spezifische Mechanismen, die die Betriebsrenten ausreichend absichern und die ihre Grundlage sowohl im Versicherungsaufsichtsrecht als

auch im Arbeits- und Sozialrecht haben. Zu nennen sind insbesondere die unbegrenzte Einstandspflicht und Haftung der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern für die zugesagten Betriebsrenten. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber die Betriebsrentenzahlungen selbst übernehmen müssen, wenn eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds die Zahlungen nicht mehr leisten kann. Zu nennen ist zudem bei über Pensionsfonds zugesagten Betriebsrenten der Schutz über den Pensions-Sicherungs-Verein, der die Betriebsrentenzahlungen für den Fall übernimmt, dass der Arbeitgeber insolvent wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333